

# **Bundesgesetz** *Entwurf* **über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 37a Abs. 6*

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Artikel 88 und 196 Absatz 3.

*Art. 83*            Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

<sup>1</sup> Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Artikel 37a bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

*Art. 84 Abs. 2*

<sup>2</sup> Steuerbar sind:

- a. alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünften, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturleistungen;
- b. die Ersatzeinkünfte; und
- c. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

SR .....

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR **642.11**

**Art. 85**            **Quellensteuerabzug**

<sup>1</sup> Die ESTV berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26) und Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 35) berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 33 Abs. 2) berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die ESTV regelt insbesondere das Vorgehen bei 13. Monatslohn, Gratifikation, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie bei Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG<sup>4</sup>.

<sup>5</sup> Sie bestimmt ferner im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarif einzurechnen sind.

**Art. 86 und 87****Aufgehoben****Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2–4**

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- b. der steuerpflichtigen Person eine Bescheinigung über die ihr ausgerichteten Leistungen, über den Quellensteuerabzug und über den angewandten Tarif auszustellen;

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Ist der Schuldner eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen für die Entrichtung der Quellensteuer solidarisch.

<sup>4</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags.

**Art. 89**            **Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen. Das EFD legt diesen Betrag periodisch in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest; er muss dabei deutlich unterhalb des jährlichen Bruttomedianlohns zu stehen kommen.

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen auch Ehegatten von Personen nach Absatz 1, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

<sup>3</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>4</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

*Art. 89a* Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und deren Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr den gemäss Artikel 89 Absatz 1 festgelegten Betrag nicht erreichen, werden auf Antrag hin nachträglich ordentlich veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Er muss bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer auf dem Erwerbseinkommen. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt.

<sup>5</sup> Artikel 89 Absätze 3 und 4 ist anwendbar.

*Art. 90 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 91*

**Zweiter Titel:**

**Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

*Art. 91* Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 84–85. Artikel 37a bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 84–85 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs oder für einen Transport auf der Strasse Lohn und andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

*Art. 92 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das EFD legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Höhe der Bruttoeinkünfte fest, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird.

*Art. 93 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die einem Dritten zufließen.

*Art. 97 und 98*

*Aufgehoben*

*Art. 99* Abgegoltene Steuer

Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer auf dem Erwerbseinkommen. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt.

*Art. 99a* Nachträgliche ordentliche Veranlagung

<sup>1</sup> Die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegenden Personen können für jede Steuerperiode bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;
- b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegenden Personen, die die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, sofern dies erforderlich ist, um Abzüge geltend machen zu können, die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind, welche die Schweiz abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>4</sup> Das EFD umschreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 näher und regelt das Verfahren.

*Art. 100 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 und 4*

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- b. der steuerpflichtigen Person jährlich eine Bescheinigung über die ihr ausgerichteten Leistungen, über den Quellensteuerabzug und über den angewandten Tarif auszustellen;

<sup>3</sup> Er erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

<sup>4</sup> Ist der Schuldner der steuerbaren Leistung eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen für die Entrichtung der Quellensteuer solidarisch.

*Art. 101*

*Aufgehoben*

*Art. 107* Bei Quellensteuern

<sup>1</sup> Für den Quellensteuerabzug nach den Artikeln 83, 91 sowie 93–96 ist der Kanton zuständig, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei deren Fälligkeit seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat. Wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem andern Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so ist der Kanton zuständig, in dem die Betriebsstätte liegt.

<sup>2</sup> Hat der Arbeitnehmer nach Artikel 83 am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen als dem in Absatz 1 erwähnten Kanton, so überweist die erhebende Behörde die bezogenen Quellensteuerbeträge dem Kanton, in dem der Arbeitnehmer steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 91 Wochenaufenthalter in einem anderen als dem in Absatz 1 erwähnten Kanton, so überweist die erhebende Behörde die bezogenen Quellensteuerbeträge dem Kanton, in dem der Arbeitnehmer Wochenaufenthalt hat.

<sup>4</sup> Für den Quellensteuerabzug nach Artikel 92 ist der Kanton zuständig, in dem die Künstler, Sportler oder Referenten ihre Tätigkeit ausüben.

<sup>5</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a. für Arbeitnehmer nach Artikel 83: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b. für Arbeitnehmer nach Artikel 91: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war, oder der Kanton des Wochenaufenthalts.

*Art. 112a Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die ESTV und die Behörden nach Artikel 111 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des AHVG<sup>5</sup> für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

*Art. 118*

*Aufgehoben*

<sup>5</sup> SR 831.10

*Art. 126a* Notwendige Vertretung

Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

*Art. 136a* Notwendige Vertretung

<sup>1</sup> Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

<sup>2</sup> Personen, die nach Artikel 99a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer auf dem Erwerbseinkommen. Artikel 133 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

*Art. 137* Verfügung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 88 oder 100 nicht einverstanden ist: oder
- b. die Bescheinigung nach Artikel 88 oder 100 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>3</sup> Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

*Art. 138 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

## 2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>6</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

### Art. 32 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Artikel 11 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

<sup>3</sup> Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

<sup>4</sup> Steuerbar sind:

- a. alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünften, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen;
- b. die Ersatzeinkünfte; und
- c. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>7</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

### Art. 33 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung.

### Art. 33a Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen. Das EFD legt diesen Betrag periodisch in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest; er muss dabei deutlich unterhalb des jährlichen Bruttomedianlohns zu stehen kommen.

<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen auch Ehegatten von Personen nach Absatz 1, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

<sup>3</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>4</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>6</sup> SR 642.14

<sup>7</sup> SR 831.10

*Art. 33b* Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und deren Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr den gemäss Artikel 33a Absatz 1 festgelegten Betrag nicht erreichen, werden auf Antrag hin nachträglich ordentlich veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Er muss bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt.

<sup>5</sup> Artikel 33a Absätze 3 und 4 ist anwendbar.

*Art. 34 Abs. 2**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 35***2. Kapitel:****Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz***Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. h und j, Abs. 2 und 3*

<sup>1</sup> Folgende natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie folgende juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer:

h. Arbeitnehmer, die im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder für einen Transport auf der Strasse Lohn und andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;

j. Personen, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG erhalten.

<sup>2</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt.

<sup>3</sup> Artikel 11 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

*Art. 35a* Nachträgliche ordentliche Veranlagung

<sup>1</sup> Die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und h der Quellensteuer unterliegenden Personen können für jede Steuerperiode bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;
- b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und h der Quellensteuer unterliegenden Personen, die die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, sofern dies erforderlich ist, um Abzüge geltend machen zu können, die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind, welche die Schweiz abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>4</sup> Das EFD umschreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 näher und regelt das Verfahren.

#### *Art. 37 Abs. 1. Bst. b und Abs. 2–4*

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

- b. der steuerpflichtigen Person jährlich eine Bescheinigung über die ihr ausgerichteten Leistungen, über den Quellensteuerabzug und über den angewandten Tarif auszustellen.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

<sup>4</sup> Ist der Schuldner eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen für die Entrichtung der Quellensteuer solidarisch.

#### *Art. 38 Abs. 4*

*Aufgehoben*

#### *Gliederungstitel vor Art. 38a*

### **5. Kapitel: Örtliche Zuständigkeit bei Quellensteuern**

#### *Art. 38a*

<sup>1</sup> Für den Quellensteuerabzug nach den Artikeln 32 und 35 ist der Kanton zuständig, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei deren Fälligkeit seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat. Wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem andern Kanton oder

von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so ist der Kanton zuständig, in dem die Betriebsstätte liegt.

<sup>2</sup> Hat der Arbeitnehmer nach Artikel 32 am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen als dem in Absatz 1 erwähnten Kanton, so überweist die erhebende Behörde die bezogenen Quellensteuerbeträge dem Kanton, in dem der Arbeitnehmer steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 35 Wochenaufenthalter in einem anderen als dem in Absatz 1 erwähnten Kanton, so überweist die erhebende Behörde die bezogenen Quellensteuerbeträge dem Kanton, in dem der Arbeitnehmer Wochenaufenthalt hat.

<sup>4</sup> Für den Quellensteuerabzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b ist der Kanton zuständig, in dem die Künstler, Sportler oder Referenten ihre Tätigkeit ausüben.

<sup>5</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a. für Arbeitnehmer nach Artikel 32: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b. für Arbeitnehmer nach Artikel 35: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war, oder der Kanton des Wochenaufenthalts.

#### *Art. 49 Abs. 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 5*

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 37 nicht einverstanden ist; oder
- b. die Bescheinigung nach Artikel 37 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2<sup>ter</sup></sup> Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

<sup>5</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

#### *Art. 72s Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom...*

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Artikeln 32, 33 Absätze 1 und 2, 33a, 33b, 34 Absatz 2, 35 Absatz 1 Einleitungssatz, Buchstabe h und j, Absätze 2 und 3,

35a, 37 Absatz 1 Buchstabe b, Absätze 2–4, 38 Absatz 4, 38a sowie 49 Absätze 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 5 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

<sup>2</sup> Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.